

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Die KletteraktivistInnen ließen sich ohne Widerstand durch die Bundespolizei abseilen.

Beweismittel

- Beweisvideo der Bundespolizei
- PHM Dany Sue, zu laden über Bundespolizeiabteilung Ratzeburg - Technischer Einsatzdienst schwer - Mechower Straße 6 - 23902 Ratzeburg

Begründung

Der Zeuge PHM Dany Sue ist Leiter des Ratzeburger TMHT (Technische Maßnahmen für Höhen und Tiefen) der Bundespolizei. Er wird bekunden, dass die vier Betroffenen bei ihrer Räumung von der Brücke sich zwar weigerten zu kooperieren aber keinen aktiven Widerstand leisteten. Sie verhielten sich passiv. Dies wird zusätzlich auf dem Beweisvideo zu sehen sein.

Relevanz

Diese Tatsache ist bei der Rechtsgüterabwägung von Relevanz. Die DemonstrantInnen hatten ein altruistisches Tatmotiv, sie wollten mit ihrer Aktion auf den bevorstehenden Castortransport und die dazugehörigen Gefahren aufmerksam machen. Sie machten von ihrem Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit Gebrauch.

Das passive Verhalten der Betroffenen war darauf angelegt, der politische Gesinnung der Betroffenen Ausdruck zu verleihen (Art. 5 GG). Dabei handelte es sich eben auch um die Durchsetzung ihrer Positionen. Das Verhalten der Betroffenen war dabei auch unter dem Gesichtspunkt rechtmäßig, als ihnen keine Verpflichtung zur aktiven Mithilfe an der gegen sie gerichtete polizeilichen Maßnahme abverlangt werden kann.

Objektive Anhaltspunkte die den Schluss zulassen würden, die Betroffenen haben vor gehabt, den Bahnverkehr zu beeinträchtigen, sind nicht gegeben. Dies gilt umso mehr, als sie sich ohne Widerstand abseilen ließen, so dass sie nach außen lediglich ihren Willen, ihre Einstellung zu Atomkraft plakativ und medienwirksam zu verbreiten, manifestiert haben. Das Mitführen von Seilen und Karabinern ist eine übliche Sicherheitsmaßnahme bei Kletteraktionen. Eine Zweckentfremdung mit dem Ziel, den Bahnverkehr zu stören darf nicht zu Ungunsten der Betroffenen unterstellt werden, da keine objektive Indizien für eine solche Handlung gegeben sind.

Potsdam,

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Die Streckensperrung auf der Bahnlinie Lüneburg-Dannenberg wurde von der Polizei aus Gefahrenabwehrgründen veranlasst
Ursächlich für die Streckensperrung durch die Polizei war nicht die Handlung der hier 4 Betroffenen auf der Elbe-Seiten-Kanal-Brücke.

Beweismittel

- Lüneburger Polizeidirektor PD Brauer, zu laden über Polizeidirektion Lüneburg, auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
- POM'in Groß, zu laden über Bundespolizeiabteilung Ratzeburg, 2. Hundertschaft, Mechower Strasse, 23909 Ratzeburg
- Hinzuziehung der Akte U / 525657 / 2009 T100 - B (Bundespolizei)

Begründung

Der Zugverkehr auf der Strecke Lüneburg-Dannenberg wurde bereits um 11:12 Uhr eingestellt, also vor Beginn der hier verfahrensgegenständlichen Demonstration auf der Elbe-Seiten-Kanal-Brücke. Laut Bericht von POM' Groß in Bl. 57 d. A. wurden die AktivistInnen um 10:58 auf dem Weg zur Brücke gesichtet und um 11:17 Uhr auf der Brücke festgestellt. Laut Zwischenbericht von PHM Rölcke auf Bl. 53 d.A. seilten sich bereits um 10:45 Uhr 2 weibliche Personen an der Friedrich-Ebert-Brücke über dem Gleis ab. Die Friedrich Ebert Brücke befindet sich von Lüneburg aus gesehen noch vor der Elbe-Seiten-Kanal-Brücke.

Polizeidirektor Brauer wird außerdem bekunden, dass die Sperrung der Bahnstrecke Lüneburg-Dannenberg zur Gefahrenabwehr veranlasst wurde, um eine Gefährdung der DemonstantInnen und der Zugreisenden auszuschließen. (Siehe Bl. 2 d. Beiakte zur Ingewahrsamnahme der Betroffenen Lecomte)

Eine konkrete Gefahr hat seitens der AktivistInnen auf der Elbe-Seiten-Kanal-Brücke nie bestanden. Es bestand allein seitens der Polizei ein bloßer Gefahrenverdacht. Dieser Gefahrenverdacht liegt jedoch nicht in der Person der Betroffenen, sondern in der Art der Auseinandersetzung. Bei Atomtransporten und in der Zeit davor ist immer mit Protest aus der Bevölkerung zu rechnen. Übertragen auf andere Situationen müsste jeder Schornsteinfeger, jede Bauarbeiterin und jeder Fensterputzer ab einer gewissen Höhe eine Gefahr darstellen, und zwar unter Einhaltung der berufsbezogenen Unfallverhütungsvorschriften. Eine Gefahr ist neutral. Es bestand keine abstrakte Gefahr, sondern nur ein subjektiver Gefahrenverdacht.

Eine Bestrafung der Handlung der DemonstrantInnen auf der Elbe-Seiten-Kanal-Brücke verstößt sowohl gegen das Recht aus Versammlungs- und Meinungsfreiheit als auch gegen das Recht auf Kunstfreiheit.

Anzumerken ist zudem, dass es zum Zeitpunkt der Aktion keine Allgemeinverfügung, die das Versammlungsrecht einschränkte, gab.

Es ist zudem klar zwischen Gefahrenabwehr und der strafrechtlichen Beurteilung der Protestaktion zu unterscheiden.

Die KletterInnen hielten sich nicht im Regellichtraum auf. Die Züge hätten ohne weiteres unter den Kletterinnen durch fahren können. Die Streckensperrung erfolgte somit wie PD Brauer es in seinem Bericht bestätigt zur Gefahrenabwehr. In anderen Fällen ist bereits vorgekommen, dass die Polizei die Strecke nicht sperrt und die Züge unter den KletterInnen durch fahren lässt. Dies wird die Heranziehung der Akte der Bundespolizei Az. U / 525657 / 2009 T100 - B belegen, Tatort in diesem Verfahren ist ausgerechnet die Elbe-Seiten-Kanal-Brücke bei Lüneburg.

Die Annahme der Polizei, es sei für die Regionalbahn zu gefährlich gewesen, unter den Betroffenen unten durch zu fahren, ist eine nicht näher begründete Annahme der Anklagebehörde. In den Blick zu nehmen ist allerdings, dass die Frage, ob das Fahren eines Zuges unterhalb der Betroffenen zu gefährlich ist, normativ vom Ordnungsgeber der EBO selbst entschieden ist.

Der Ordnungsgeber hat mit § 9 der EBO einen Regellichtraum festgelegt, der nach § 9 Abs. 3 S.2 EBO freizuhalten ist, damit sich die Züge gefahrlos bewegen können. Dieser Regellichtraum nach Anlage 1 des § 9 EBO beträgt 4,80 m oberhalb der Gleise. Die Betroffenen auf der Elbe-Seiten-Kanal-Brücke befanden sich weit außerhalb dieses Bereiches, so dass der Regellichtraum nicht tangiert wurde. Eine Gefährdung / Beeinträchtigung des Bahnverkehrs lag in dem Handeln der Betroffenen mithin nicht.

Die von der Polizei veranlasste Streckensperrung mag Kosten verursacht haben. Wem diese Kosten aufzuerlegen sind, ist allerdings nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die angeblich im Folge der Protestaktion entstandenen Kosten können den Betroffenen nicht im Rahmen dieses Ordnungswidrigkeitsverfahrens zu Last gelegt werden (z.B. bei der Strafzumessung).

Zu beachten ist weiter, dass die Aktion eine politische Demonstration war und dass die Beteiligten von ihrem Recht auf Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit aus Art. 5 und 8 GG Gebrauch machten. Die durch die Protestaktion gegen den Transport von Atommüll auf der Schiene gerichtete Handlung, bewirkte, dass die Polizei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr veranlasste, die ihrerseits den Betriebsablauf beeinflussten. Jede Demonstration von AtomkraftgegnerInnen „stört“ in irgendeiner Weise, da sie immer Sicherungsmaßnahmen der Polizei notwendig macht, die einen solchen Transport verzögern und erschweren. Daraus kann man aber nicht ableiten, dass es um eine rechtswidrige Tat geht. Wenn es so wäre, könnte jede Demonstration auf einer Auto-, Fußgängerbrücke oberhalb des Fahrtwegs eines solchen Zuges bereits als eine rechtswidrige Tat bewertet werden, weil letztlich auch nicht auszuschließen ist, dass eine Einwirkung auf den Zugverkehr erfolgen könnte. Diese rechtliche Bewertung wäre fraglos grundrechtswidrig.

Relevanz

Die unter Beweis gestellte Tatsache ist für dieses Verfahren von besonderer Relevanz, weil es zeigt, dass die Voraussetzungen des gegen §64b Abs. 2 Nr. 5 EBO nicht erfüllt sind.

Weiter ist anzumerken, dass durch die Annahme, jede sich irgendwie negativ auf den Fahrbetrieb der Bahn auswirkende Handlung, stelle eine betriebsstörende Handlung dar und erfülle den Tatbestand des § 64b Abs. 2 Nr. 5 EBO, dieser Vorschrift ein Inhalt beigemessen wird, der dem Wortlaut nicht mehr zu entnehmen ist. Insoweit erscheint zweifelhaft, ob die rechtsstaatlich erforderliche Bestimmtheit der Norm gegeben ist.

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand erschöpft sich darin, dass eine „andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlung“ vorgenommen wird. Damit ist dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot nicht genügt, da nicht erkennbar ist, welche Handlung insoweit in Betracht kommt. Der Ordnungsgeber hat insoweit den Tatbestand der „anderen betriebsstörenden Handlung“ auch nicht dadurch eingegrenzt, dass er wie etwa in § 315 Abs. 1 StGB darauf abgestellt hat, dass der sanktionierte betriebsstörende Eingriff einem benannten Beispiel wie „der Öffnung einer Schranke oder sonstigen Sicherheitseinrichtung“ oder der Bereitung eines Fahrhindernisses vergleichbar ist. Nach § 315 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer die Sicherheit des Schienenverkehrs dadurch gefährdet, dass er einen den Beispielen des § 315 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 StGB vergleichbaren „ebenso gefährlichen“ Eingriff vornimmt. Es muss sich insoweit um ein Verhalten handeln, welches ähnlich gefährdend ist, wie die benannten Beispiele, Verstöße geringeren Gewichts scheiden insoweit aus.

Vgl. Tröndle/Fischer, Strafrecht, § 315 Rn. 11, BGH, Az.: 4 StR 349/70

Der Ordnungsgeber hat insoweit nicht darauf abgestellt, ob es sich bei dem betriebsstörenden Eingriff um einen den benannten Beispielen des § 64 b Abs. 2 Nr. 5 EBO vergleichbaren Eingriff handelt.

Der Vergleich des Wortlauts von § 64 b Abs. 2 Nr. 5 EBO mit dem Wortlaut des § 315 Abs. 1 Nr. 4 StGB legt es durchaus nahe, dass der Verordnungsgeber hier bewusst eine abweichende Regelung getroffen hat.

Damit stellt die den Betroffenen zu Last gelegte Tat keine ordnungswidrige Handlung dar.

Potsdam,

Az. 75 Owi 4133 Js 3985/11 (21/11)
Hauptverhandlung

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Atomtransporte sind ohne Verletzung von Grundrechten nicht durchsetzbar.

Beweismittel

- Lüneburger Polizeipräsident und Castoreinsatzleiter Friedrich Niehörster, zu laden über
Polizeidirektion Lüneburg, auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

- Heranziehung folgender Akten:

Az. 101 XIV 60 L , AG Lüneburg (rechtswidrige Ingewahrsamnahme der Betroffenen Lecomte)

Az. 3 A 209 /07 Verwaltungsgericht Lüneburg (Rechtswidrige Überwachung der Betroffenen
Lecomte)

Az. 2 BvR 1779/10 Bundesverfassungsgericht (Klage der Betroffenen Lecomte gegen
unzumutbaren Zustände und Behandlung im Polizeigewahrsam)

- Inaugenscheinnahme von Bildern aus dem Braunschweiger (Folter-)Polizeigewahrsam Friedrich
Voigtländer Straße 41, 38104 Braunschweig - Diese Bilder sind Gegenstand einer beim
Bundesverfassungsgericht anhängigen und zur Entscheidung angenommenen
Verfassungsbeschwerde der Betroffenen Lecomte mit Az. 2 BvR 1779/10 und dort zu erhalten, die
Betroffenen hat Kopien davon mitgebracht.

- Braunschweiger Polizeidirektor Döring, zu laden über die Polizeidirektion Friedrich Voigtländer
Straße 41, 38104 Braunschweig

- Damien Vidal, zu laden über GANVA /Association Pour la Solidarité et l'Aide Juridique, , 6 cours
des alliés, 35000 Rennes, Frankreich

Begründung

Der Lüneburger Polizeipräsident Friedrich Niehörster ist für Niedersachsen Castoreinsatzleiter.
Unter seinen Befehlen stehen, wenn der Castor nach Gorleben kommt, über 15 000 Polizeibeamten.
Der Polizeipräsident wird bekunden, dass bislang kein einziger Castortransport sein Ziel erreicht
hat, ohne dass seine Behörde gegen zahlreiche Gesetze, gegen Grundrechte verstößt.

Jedes Jahr kommt es zu zahlreichen rechtswidrigen Ingewahrsamnahmen. Eine Entschädigung
bekommen die Opfer solcher Maßnahmen nicht, sie erhalten, wenn sie es sich antun jahrelang vor
Gericht zu kämpfen, höchstens ein Zettel vom Gericht worauf "Beschluss" steht, welcher die
Rechtswidrigkeit der Maßnahme bestätigt.

Der Polizeipräsident wird über zahlreiche dieser Rechtswidrigen Maßnahmen berichten können.
Denn es ist nicht denkbar, dass er als oberster Leiter der Polizeimaßnahmen nicht über
rechtswidrige Maßnahmen seiner Beamten Bescheid weißt.

Als Beispiel für rechtswidrige Freiheitsentziehungen anlässlich eines der letzten Castortransporten
nach Gorleben kann der so genannter "Harlinger Kessel" erwähnt werden. Über dreitausend
Menschen protestierten mit einer Sitzblockade auf der Schiene gegen den Castortransport. Über
tausend Menschen wurden anschließend für bis zu acht Stunden in Freiluft-Gewahrsam genommen.
Die Menschen mussten umgeben von Wasserwerfern auf einer Wiese bei Temperaturen um den
Gefrierpunkt ausharren. Der Richtervorbehalt und das Unverzüglichkeitsgebot wurden in keinem
einzigem Fall eingehalten.

Beispielhaft dafür, dass Castortransporte Grundrechte gefährden sind auch die polizeilichen
Maßnahmen gegen mich. Ich bin ehemalige Frankreichmeisterin im Sportklettern und dafür

bekannt, dass ich meine besondere Fähigkeiten im Dienste sozialer Bewegungen einsetze. Der Polizei passt meine Aktionsform nicht. Im öffentlichen Fernsehen NDR bezeichnete mich Polizeipräsident Friedrich Niehörster als "Störfaktor, den man unterbinden muss". (NDR Niedersachsen vom 20. Mai 2010, Porträt über die Kletteraktivistin Cécile Lecomte). Für Herr Niehörster geht es nicht einmal um strafbare Handlungen, sondern lediglich darum, dass ich mit meiner besonderen Form des Protestes störe.

Im November 2006 veranlasste die Lüneburger Polizeidirektion eine Observation meiner Person mit "besonderen technischen Mittel" zur Gefahrenabwehr. Das ist der als Beweismittel genannter Vorgang vom Lüneburger Verwaltungsgericht. Beamten diverser Sondereinsatzkommandos wurden tagelang rund um die Uhr ohne mein Wissen auf meine Fersen gesetzt. Eine Antiterror-Einheit zur Bespitzelung einer Umweltaktivistin, das ist die Realität des Atomstaates. Als ich über die Maßnahme nachträglich informiert wurde, reichte ich Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Az. 3 A 209 /07). Um die Klage abzuwenden erklärte die Polizei von sich aus die Maßnahme für rechtswidrig (dies ist schriftlich dokumentiert). Durch diese Maßnahme wurden zahlreiche Grundrechte wie mein Recht auf informelle Selbstbestimmung oder auf Berufsfreiheit verletzt. Mein Recht auf Berufsfreiheit wurde zum Beispiel darin verletzt, dass die Polizei während der rechtswidrigen Observation meine Anwesenheit im Lehrerzimmer einer Lüneburger Schule feststellte und dort anrief um zu wissen was ich für ein Verhältnis mit der Schule habe. Stellen Sie sich vor Sie sind Schulleiter und es kommt folgender Anruf "Guten Tag, Kriminalpolizei, er geht um die Frau..." Der Anruf der Polizei begeisterte die Schulleitung nicht. Das Geschehen trug dazu bei, dass ich mich am Ende des Schuljahres gegen eine weitere Beschäftigung als Lehrerin entschied. Ich wollte nicht unter Druck gesetzt werden und mich politisch frei entfalten. Ich habe damals schon geahnt, dass ich meinen Beruf als Lehrerin nicht ohne Druck von der Behörde ausüben können würde, dass politisches Engagement zu Repression führen kann und dass es mit meinem Beruf nicht kompatibel war.

Als Beweismittel habe ich das Az. 101 XIV 60 L angegeben. Das Verfahren zeigt dass Atomtransporte die Freiheit gefährden! Es geht nämlich in diesem Verfahren um eine durch das Amtsgericht Lüneburg festgestellte rechtswidrige Freiheitsentziehung gegen meine Person anlässlich einer Protestaktion gegen einen Castortransport im September 2007. Objekt des Protestes war der Transport von leeren Behältern zu Testzwecken. Leere Behälter sind zukünftige volle Behälter... Es ist richtig zu handeln bevor es zu spät ist!

Atomtransporte, das bedeutet auch dass die Menschenwürde durch den Staat mit Füßen getreten wird!!

Anlässlich der Protestaktion gegen den Castortransport 2008 nach Gorleben, die ja Gegenstand des heutigen Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist, wurde ich nachweislich (das ist Gegenstand der Beiakte) für vier Tage vorbeugend in Gewahrsam genommen - als einzelne von den anderen KletterInnen wurden ja lediglich die Personalien festgestellt. Verhindert sollte mit der Ingewahrsamnahme die Begehung einer vielleicht möglichen Ordnungswidrigkeit. Ich habe es bereits mit einer Kurzgeschichte in meiner Einlassung in diesem Verfahren geschildert, als Beweismittel habe ich Bilder mitgebracht und das Aktenzeichen meiner Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht angegeben. Es geht um menschenunwürdige Haftbedingungen während dieser vier Tage präventiven Gewahrsams. Das Bundesverfassungsgericht hat mir bereits mitgeteilt, dass es über meine Beschwerde eine inhaltliche Entscheidung geben wird. Das kann allerdings noch Jahre dauern, bis die Entscheidung kommt. Das Gericht in Lüneburg hat mir schwarz auf weiß geschrieben dass es die Forderungen des Europäischen Komitee gegen Folter und folterähnliche Behandlungen für irrelevant hält. Ich bin gespannt darauf, was das Bundesverfassungsgericht zum Thema Folter sagt! Denn es geht hier wirklich um folterähnlichen Haftbedingungen. Kaum Tageslicht in der Zelle, kein Hofgang, sondern eine halbe Stunde "spazieren" auf einem Parkplatz des Polizeireviers, wie ein Hund angeleint, spricht an einer

Polizeibeamtin gefesselt. An der Wand vom Gewahrsamstrackt hingen diverse Folterbilder, die die Einschüchterung der Gefangenen zum Zweck hatten: Bilder von an Händen und Füßen gefesselten Menschen, eine mit einem Holzrahmen umrahmte Delle in der Wand, mit der Überschrift „Kopfstoß gleich kopflos“. Diese Bilder, die im Gewahrsamstrakt des Polizeigewahrsams hingen konnten anlässlich einer Ortsbegehung nach bekannt werden meines Falles mit Menschenrechtsorganisationen dokumentiert werden. Diese Dokumentation habe ich als Beweismittel angeführt und mitgebracht. Tagelang wurde ich also unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten, die Beamten, die Fesselungs-Folter-Bilder für Normalität halten, verhielten sich entsprechend unfreundlich - Die Menschenwürde der Gefangenen war ihnen egal. Auf Grund von diesen Umständen leide ich heute noch an eine post-traumatischen Belastungsstörung und befinde mich seit nun zwei Jahren in fachärztlicher Behandlung. Dass eine solche Erfahrung seine Spuren hinterlässt, ist meines Erachtens nach normal. Das ist eine gesunde Reaktion meines menschlichen Verstandes auf ein krankes System. Krank ist eine Behörde die folterähnlichen Behandlungen zur Normalität werden lässt, ein Staat der die Atompolitik gegen den Willen der Menschen durchsetzt. Alle reden von Umwelt. Diejenigen die sich aktiv für die Umwelt einsetzen werden aber kriminalisiert und eingeschüchert.

Darüber können französische AtomkraftgegnerInnen ebenfalls einiges erzählen. Das gehört zu diesem Verfahren, weil der Castor ja aus dem Französischen La Hague kommt und die hiesige Politik ist für die Menschenrechtsverletzungen im Rahmen dieser Transporte in Frankreich mitverantwortlich. Atomtransporte gefährden die Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Sowie die körperliche Unversehrtheit.

In Frankreich dürfen die Menschen nicht ein mal über die Sicherheit von Atomanlagen oder Atomtransporten reden. Die Informationen dazu unterliegen dem Militärgeheimnis. AtomkraftgegnerInnen wurden schon mit dem Vorwurf des Geheimnisverrates konfrontiert und festgenommen, weil sie Informationen zur Sicherheit eines sich im Bau befindlichen Atomreaktor veröffentlicht hatten. Darüber bin ich sehr gut informiert, ein Teil meiner Arbeit als "Bewegungsarbeiterin" ist eine journalistische Tätigkeit. Ich vernetze zwischen Frankreich und Deutschland und veröffentliche Artikel in diversen Zeitschriften.

Ich bin in Kontakt mit zahlreichen engagierten Menschen in Frankreich. Unter anderem mit dem hier als Zeuge genannten Damien Vidal.

Damien Vidal kann bezeugen, wie es ihm beim letzten Castortransport nach Gorleben ergangen ist. Zusammen mit weiteren AktivistInnen kettete er sich an der Schiene fest, nachdem der Castor nach Gorleben bei Caen sicher zum stehen gekommen war. Die Blockade dauerte fünf Stunden an, die Polizei verletzte bei der Räumung vier AktivistInnen schwer. Die anwesende Presse durfte nicht berichten, sie wurde von der militärischen Polizei weg geschickt. Die Polizei achtete darauf, das es für die Räumung keine Zeugen gab, sie nahm umstehende Personen in Gewahrsam und versteckte sich hinter einer blauen Baumarkt-Plane. Die Polizei ging gewaltsam vor, sie flexte mit riesigen Trennscheiben und verletzte die AktivistInnen. Es war nicht möglich, das Geschehen zu fotografieren. Nach der Räumung wurden vier Personen mit schweren Verletzungen ins Krankenhaus eingeliefert: 3 Personen mit schwersten Brandverletzungen an der Hand, weil beim Auftrennen der Rohre nicht gekühlt wurde. Einer Person trennte die Polizei zwei Sehnen mit der Trennscheibe der Flex durch.

Relevanz

Unabhängig von der Frage, ob die vorgeworfene Handlung in sich eine ordnungswidrige Handlung darstellen kann (was die Betroffenen verneinen), spielt diese Tatsache eine wesentliche Rolle hinsichtlich einer Bewertung der Handlung als rechtfertigender Notstand. Bei Anerkennung des rechtfertigenden Notstandes kann die Handlung nicht bestraft werden. Eine der Voraussetzung des Notstandsparagraf ist eine gegenwärtige Gefahr. Mit diesem Beweis Antrag werden zahlreiche Gefahren unter Beweis gestellt.

Die Umstände und Folgen einer Tat gehören zudem selbstverständlich dazu und sind im Falle einer Verurteilung in der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Der Langzeitgewahrsam und die dazugehörigen Haftbedingungen dürfen nicht unberücksichtigt bleiben. Bei Strafsachen wird üblicherweise von Tagessätzen ein Tag abgezogen, wenn eine Person verurteilt wird und am Tag der Tatbegehung in Gewahrsam genommen worden war. Es darf hier nicht sein, dass ich noch schlechter gestellt werde, als stünde ich im Verdacht, eine Straftat begangen zu haben. Oder soll die Botschaft heißen, lieber Straftaten begehen??

Meine Handlungen richte ich sowieso nicht nach diesem Staat, der nicht mal in der Lage ist, seine eigene Gesetze einzuhalten. Meine Handlungen richte ich nach meinem Gewissen! Atomkraft ist eine menschenverachtende Technologie. Kreativität und Ausdauer sind meine Waffen dagegen.

Potsdam,